Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1)1 BBauG)

WR

Reines Wohngebiet (§ 3 BauNIVO)



Abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVC)



Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVC)



Nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) Baut IVC)



Mischgebiete (§ 6 BauNVC)



Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVC)



Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)



Nur Doppelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)



Flächen für die Landwirtschaft (§ 9. (1) 18 BBauG)

Mass der baulichen Nutzung



Nur Hausgruppen zulässig (§ 22 (2) BauNVC)



(§ 9 (1) 1 BBauG) Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze); hier z.B. 1 Vollgeschoss und 1 für Wohnzwecke ausbaubares Untergeschoss



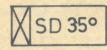
Dachform (§ 111 (1) LBC)



Flachdach



Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze § 18 BauNVO i.V.mit § 2LBO); hier z.B. 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze



Satteldach; hier z.B. 350



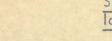
Grundflächenzahl (GRZ); hier z.B.o.4 (§ 19 BauNIVO)



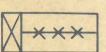
Walmdach; hier z.B. 250



Geschossflächenzahl (GFZ); hier z.B. 0.8 (\$ 20 BauNVO)



Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2 BBauG)



Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen



Firstrichtung zwingend



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (\$ 16 (4) Baul IVC)

Höhe baulicher Anlagen zwingend



Strukturrichtung der baulichen Anlage zwingend

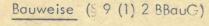


H = 310.00

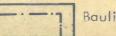
Höhe baulicher Anlagen (§ 16 (3) BauNVO)



Baugrenze (§ 23 (3) BauNVC)



Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO



Baulinie (§ 23 (1) BauNVC)

GEMEINDE WEISSACH I. TAL

BEBAUUNGSPLAN KEITERNWE



genelingt 17. Mai 1975 BERGE

Mr. 30

REMS-MURR-KREIS

CT ZETSTALL COUT PLAT IN CO- DEBALUNIO SPLAT

ALA ULT DE HER LEAST PLANTE CAMBI COC STATE CART - LUDINIC STRASSE 100

21. NOVEMBER 1978

E R DIE BEREIT STIMMUNG DER PLANUNTER-LACE ME CEMILIEOS SCHAFTSKATASTER

ALS ENTYURE

TEET C'AUSC ELEC

ET. DEFANNTAMONUMO VOM

. A SMEIN DERA. BESC LESSEN AM E ERSC ID

ANT ERLASSIVE A. 11 BBauC und II. LBC

ET. SERAPILIANAS U SONO AM

CN !

T.

			TEXT	TEXTTEIL		
			Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich alle bisherigen Vorschriften und Festsetzungen ausser Kraft. Die Längenschnitte der öffentlichen Verkehrsflächen liegen bei. Sie sind Bestandteil dieser Satzung. Der beiliegende Richtlinienplan für bauliche Anlagen und Grünflächen ist nicht Bestandteil der Satzung.			
			1.0	Planungsrechtliche Festsetzungen		
			1.1	Mass der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 4 BBauG)	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO). Die Ausnahmen § 4 (3) BauNVO sind laut § 1 (6) 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.	
V st	Fläche für Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) 4 BPauG) Stellplätze	Versorgungsflächen (§ 9 (1) 12 BBauG) Umspannstation	1.2	Bauweise (§ 9 (1) 2 BBauG)	aj = abweichende Bauweise gemäss § 22 (4) Bau NVO: offen, nur Hausgruppen zulässig, jedoch ohne Be- schränkung der Gebäudelängen.	
M Ga	Caragen	Grünflächen (§ 9 (1) 15 BBauC)			a2 – abweichende Bauweise gemäss § 22 (4) BauNVO: Die Gebäude müssen im Rahmen der überbaubaren Grundstücksfläche auf eine Tiefe von mindestens 6.00 m an der Südgrenze errichtet werden.	
V	Fläche für Gemeinschaftsstellplätze und Garagen und ihre Einfahrten (§ 9 (1) 22 BBauG)	Spielplatz Sportplatz	1.3	Flächen für Garagen (§ 9 (1) 4 BBauG)	Oberirdische Garagen sind nur auf den dafür festgesetz- ten Flächen bzw. innerhalb der überbaubaren Grund- stücksflächen zulässig. Zwischen Strassenbegrenzungsli- nie und Garageneinfahrt ist ein Mindestabstand von 5.50 m einzuhalten.	
GGa	Gemeinschaftsgaragen		1.4	Nebenanlagen (§ 14 (1) BauNVO)	Nebenanlagen werden, soweit es Gebäude sind, in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.	
TGa	Tiefgaragen	Grünanlage	1.5	Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BBauG)	Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist unverbindlich.	
GSt	Gemeinschaftsstellplätze	Parkanlagen	1.6	Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 (3)Bau NVO)	Die Höchstgrenze der Gebäudehöhe, bergseits, gemessen vom festgelegten Gelände bis zum Schnitt der Aussenwand mit der Dachhaut Traufhöhe, darf bei Z = 1 max. 3.30 m Z = 1 + 1U max. 3.30 m Z = 11 max. 6.10 m betragen.	
GM 1	Gemeinschaftsmüllplätze Garagenein- und -ausfahrt	Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) (5) BBauC) Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) 21 BBauC) Leitungsrechte zugunsten der Gemeinde			Die Traufhöhe, talseits, darf bei Z = 1	
		gr Gehrechte zugunsten			Diese Festsetzungen gelten für jeweils 2/3 der Gebäude- längen an den Traufseiten. Die im Lageplan eingetragenen und in der Zeichener- klärung erläuterten Höhen baulicher Anlagen beziehen sich auf Normal Null. Sie sind zwingend einzuhalten.	
X	Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 (1) 10 BBauG) Sichtfeld, siehe Textteil	fr Fahrrechte zugunsten			Gemessen wird bei Festsetzung als Flachdach bis zur Oberkante des Hauptgesims, bei Festsetzung als Sat- teldach bis zum First.	
N	Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BBauG) Gehweg	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25a BBauC) Pflanzgebot für Einzelbäume pfg2	1.7	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke und ihre Nutzung (§ 9 (1) 2 BBauG)	Die Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher, Hecken und Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 0.60 m, bezogen auf die im Bereich der Sichtfelder anschliessende Ober- kante der Fahrverkehrsflächen, nicht überschreiten.	
	Verkehrsgrün Fahrbahn und befahrbarer Wohnweg	Pflanzgebot für Sträucher pfg1	1.8	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25 a BBauG)	Die im Lageplan mit pfgį ausgewiesenen Flächen sind als Grünflächen mit eingestreuten Strauchgruppen aus Hain- buchen, Feldahorn, Haselnuss und ähnlichen heimischen Gehölzen anzulegen und zu unterhalten.	

- chende Bauweise gemäss § 22 (4) BauNVO: nur Hausgruppen zulässig, jedoch ohne Bekung der Gebäudelängen. chende Bauweise gemäss § 22 (4) BauNVO:
- n an der Südgrenze errichtet werden. ne Garagen sind nur auf den dafür festgesetzbzw. innerhalb der überbaubaren Grunden zulässig. Zwischen Strassenbegrenzungslirageneinfahrt ist ein Mindestabstand von
 - zuhalten. gen werden, soweit es Gebäude sind, in den aubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

Fahrbahn und befahrbarer Wohnweg Öffentliche Parkfläche	Pflanzgebot für Sträucher pfg1	(§ 9 (1) 25 a
Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BBauG)* Zu- und Ausfahrtverbot	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (7) BBauG)	1.9 Flächen für C (§ 9 (1) 22 BE
		2:0 Bauerdnungsre (§ 111 LBO) 2:1 Dachneigung 2:2 Dachdeckung
		Z.2 Duchaeckong
		2.3 Garagen, An Pergolen 2.4 Dachaufbaute
		2.5 Aufschüttung (§ 111 (2) LB
		2.6 Einfriedigung
		2.8 Stellplätze, vorplätze (§ 111 (1) 1 1
		2.9 Niederspann (§ 111 (1) 4 I

25 a BBauG) Grünflächen mit eingestreuten Strauchgruppen aus Hainbuchen, Feldahorn, Haselnuss und ähnlichen heimischen Gehölzen anzulegen und zu unterhalten.

> Auf dem im Lageplan mit pfg2 eingetragenen und in der Zeichenerklärung erläuterten Pflanzgebot sind nur heimi sche Laubbäume anzupflanzen und zu unterhalten (Mindespflanzhöhe 2.50 m).

Der Grundstücksfläche im Sinne § 19 (3) BauNVO sind für Gemeinschaftsanlagen Flächenanteile an ausserhalb des Baugrundstückes festge-22 BBauG) setzten Gemeinschaftsanlagen hinzuzurechnen (§ 21 a (2) BauNVO).

- nungsrechtliche Vorschriften LBO)
- eckung
- en, Anbauten, Vordächer und
- ufbauten
- üttungen und Abgrabungen (2) LBO i.V. mit § 89 (1) 23 LBO)
- digungen
- antennen
- ätze, Zufahrten und Garagen-(1) 1 LBO)
 - rspannungsfreileitungen (1) 4 LBO)

Satteldach (SD): Die Eintragungen im Bebauungsplan beziehen sich auf die Sparrenneigung. Satteldach (SD): Nicht zugelassen sind hellgraue Be-

dachungen. Flachdach (FD): (s. auch Pkt. 2.3) Kiesschüttung, be-

wachsen oder als Terrasse. Sichtbar ble bende Papp-bzw. Blechabdeckungen si nicht gestattet. Garagen, Anbauten, Vordächer und Pergolen, die nicht

unter gemeinsamem Dach-mit dem Hauptbaukörper lieger sind in allen Ansichtsflächen horizontal abzuschliessen (s. auch Pkt. 2.2). Dachgaupen sind nicht zulässig.

Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu 0.80 m Höhenunterschied zulässig. Sie sind so auszuführen, dass di natürlichen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden. Sie sind auf die Nachbargrundstücke al zustimmen. Es sind nur lebende Einfriedigungen (Hecken und darin ei

bezogene Maschen- oder Knüpfdrahtzäune), entlang öffentlicher Strassen und Wege bis max. 0.80 m Höhe, sons bis 1.20 m Höhe, zulässig. Stützmauern entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind bis max. 0.30 m Höhe, gemess von Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfli

che, zulässig (§ 111 (1) 6 LBO i.V. mit § 89 (1) 12b LBC Aussenantennen sind nicht zulässig (Anschluss an eine Ge meinschaftsantenne).

Parkplätze, Stellplätze, Garagenvorplätze, gemeinschaf liche Flächen von Gemeinschaftsgaragen und -stellplätze sind mit dem gleichen Material wie die Pflasterung der Gehwege der öffentlichen Verkehrsflächen zu belegen.

Niederspannungsfreileitungen sind nicht zulässig.